

RICHTLINIEN FÜR FESTUMZUGTEILNEHMER

1. Es dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die über eine Betriebserlaubnis verfügen. Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn

- für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist,
- die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h während der Veranstaltung nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden
- die Fahrzeuge für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der StVZO gekennzeichnet sind.

2. Die Aufbauten auf Fahrzeugen dürfen nur so hoch und breit sein, dass ein Fahrer mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Hindernissen möglich ist. Sie dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen. Die Windschutzscheibe muss in Gänze freibleiben.

Zusätzlich dürfen die Festwagen mit Aufbauten gem. § 32 StVZO nicht

- breiter als 2,55 m (3,00 m bei land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen)
- höher als 4,00 m
- länger als 12,00 m (Einzelfahrzeuge bzw. Anhänger)
- länger als 18,75 m (Traktor mit Anhänger) sein!

Fahrzeuge mit An- und Aufbauten dürfen die genannten zulässigen Abmessungen nur überschreiten, wenn durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen die Verkehrssicherheit bescheinigt wurde.

Abweichend von § 19 Abs. 2 der StVZO erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird.

3. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der StVZO dürfen beim Umzug auf den Fahrzeugen, nicht jedoch bei den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden. Die Fahrzeuge müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen (beim Mitführen stehender Personen Mindesthöhe von 100 cm; sitzenden Personen oder Kindern von Mindesthöhe von 80 cm) und entsprechenden Ein- bzw. Ausstiegen (möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, keinesfalls zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen) ausgerüstet sein.

Seite 1 von 2



- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
4. Bei der An- und Abfahrt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 25 km/h. Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit ist durch ein Geschwindigkeitsschild (§ 58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombination anzugeben. Während des Umzugs dürfen die Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
 5. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Die Fahrzeugführer müssen entsprechend dem Fahrzeug bzw. der Fahrzeugkombination im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.
 6. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.
 7. Der Einsatz von Fahrzeugen mit roten Händlerkennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen sowie roten Oldtimerkennzeichen ist unzulässig (§16, §16a, §17 FZV)
 8. Für An- und Abfahrten müssen die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten licht-technischen Einrichtungen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.
 9. Für jedes Fahrzeug ist dem Veranstalter (Musikverein Lamerdingen e. V.) eine verantwortliche Person und ein Fahrzeugführer mit Namensangabe, Adresse und Handynummer zu benennen. Die verantwortliche Person und der Fahrzeugführer dürfen nicht dieselbe Person sein.
 10. Das Mitführen von Glasflaschen und Gläsern auf den Wagen ist verboten.
 11. Bei pferdebespannten Festwagen muss grundsätzlich ein Führer eingeteilt werden. Von Pferden darf keinesfalls Gefahr ausgehen.
 12. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen.

Bianca Jaser
1. Vorsitzende

Seite 2 von 2

